

Die Patientenverfügung aus (haus)ärztlicher Sicht

Bernd Zimmer

Vizepräsident der
Ärztelammer Nordrhein

Situationsbeschreibung aus ärztlicher Sicht

Die moderne Medizin, insbesondere die Intensivmedizin, hat die Grenzen von Leben und Tod verschieben können. Oft zum Wohl und zur Gesundheit schwerstkranker Menschen.

Wie verläuft in diesen Grenzsituationen die Behandlung durch die Ärzte im Sinne des Wohls und Willens des Patienten?

*Dr. med. Theodor Windhorst
Präsident der Ärztelammer Westfalen-Lippe*

Die Antwort

Durch Errichtung einer Patientenverfügung,
die den Willen des Patienten festlegt

Situationsbeschreibung Recht

► Bei uns Ärzten herrscht Unsicherheit über rechtliche Konsequenzen und Begriffsverwirrung

- aktive Sterbehilfe
- passive Sterbehilfe
- indirekte Sterbehilfe
- Behandlungs- und Ernährungsabbruch

Patientenverfügung

► Definition, § 1901a Abs. 1 BGB:

Eine Patientenverfügung ist die **schriftliche** Festlegung eines **einwilligungsfähigen Volljährigen** für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

- Es kann auch verfügt werden, dass mögliche medizinische Behandlungen unter allen Umständen durchgeführt werden sollen (Indikationsprüfung bleibt beim Arzt)

Sinn einer Patientenverfügung

Umsetzung des Willens des Patienten hinsichtlich medizinischer Behandlung oder deren Abbruch, für den Fall, dass er diesen Willen auf Grund seiner physischen oder psychischen Situation nicht mehr äußern kann

Der Wunsch nach einer Patientenverfügung

► In der Praxis sehr unterschiedlicher Erfahrungshintergrund

- ohne die Erfahrung einer ernsthaften Erkrankung
- beeindruckende Beispiele im Lebensumfeld
- existenzielle Betroffenheit durch eigene schwere, oft unheilbare Krankheit

► Grundlegend ist Vertrauen zwischen

- Patient und Arzt,
- Patient und Angehörigen oder Vertreter, zur Fixierung konkreter, bindender Entscheidungsoptionen für mögliche zukünftige Entwicklungen

Patientenverfügung plus...

► Vorsorgevollmacht in Gesundheitsangelegenheiten

- Benennung einer Vertrauensperson (Bevollmächtigter und / oder Betreuer)
- ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Bevollmächtigtem
- bei Einwilligungsunfähigkeit des Patienten kann die Vertrauensperson **sofort** tätig werden
- Arzt hat **einen** Ansprechpartner

Entscheidungsprozess

- ▶ Ist kein Vertreter des Patienten vorhanden, hat der Arzt im Regelfall
 - das Betreuungsgericht zu informieren und
 - die Bestellung eines Betreuers anzuregen,
 - welcher dann über die Einwilligung in die anstehenden ärztlichen Maßnahmen entscheidet.

Seit 01.09.2009 gilt:

- ▶ Nur eine **schriftliche** Patientenverfügung ist **wirksam**
- ▶ Sie muss konkret gefasst sein
- ▶ Sie muss bei Einwilligungsfähigkeit verfasst worden sein
- ▶ Sie darf nicht widerrufen worden sein
- ▶ Ihre Festlegungen müssen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen

Liegt eine solche wirksame Patientenverfügung vor, so ist der darin erklärte Wille für den Arzt verbindlich und muss umgesetzt werden (Patientenwille über Patientenwohl?)

Ärztliche Beratung und Aufklärung

- ▶ Wer übernimmt die Initiative??
- ▶ Gespräch über die Abfassung einer **vorsorglichen** Willensbekundung
 - idealer Weise: Patientenverfügung
- ▶ Arzt kann Informationen für das Abwägen der Entscheidungen beitragen

Ärztliche Beratung und Aufklärung

- ▶ **Der Arzt kann**
 - über Missverständnisse – z. B. über die so genannte Apparatemedizin – aufklären
 - Fehleinschätzungen hinsichtlich der Art und statistischen Verteilung von Krankheitsverläufen korrigieren
 - die Erfahrungen aus dem Umfeld des Patienten, an denen sich dieser orientiert und aus denen er möglicherweise falsche Schlüsse zieht, hinterfragen
 - die Meinungsbildung des Patienten auf belastbare Datenbasis stellen und so absichern
 - durch die Aufklärung Ängste nehmen

Ärztliche Beratung und Aufklärung

► Der Patient

kann nach Inanspruchnahme einer ärztlichen Beratung

- in der Lage sein zu entscheiden, welches der unterschiedlichen **Formulare** seinen Wünschen am ehesten entgegenkommt
- kann entscheiden, welche **Formulierungen** geeignet sind, seine persönlichen Vorstellungen hinreichend nachvollziehbar und umsetzbar zu beschreiben
- die Wirksamkeit seiner Willensbekundungen durch konkretes Beschreiben erhöhen
- das gewünschte ärztliche Handeln in großem Umfang festlegen
 - vor allem, wenn aufgrund einer diagnostizierten Erkrankung die voraussichtlichen Entscheidungssituationen und Behandlungsoptionen möglichst konkret benannt werden können.

Ärztliche Beratung und Aufklärung

► Dialog zwischen Patient und Arzt

- erzeugt ein differenziertes Bild vom Willen des Patienten für den Arzt, vor allem Hausarzt
- ermöglicht, Name und Kontaktdaten des beratenden Arztes in der Patientenverfügung festzuhalten, falls später weitere Willensermittlung erforderlich wird

Fragenablauf im Beratungsgespräch

1. Beschreibt die Patientenverfügung den individuellen Willen der / des Verfügenden?
2. Kann ich im Rahmen eines Beratungsgesprächs die regelhaft fehlenden medizinischen Fachkenntnisse für die Beschreibung eines bestimmten Krankheitszustandes und das gewünschte Vorgehen zielführend ergänzen?
3. Sind jetzt noch die Patientenvorstellungen korrekt wiedergegeben?
4. Ist die Patientenverfügung danach eindeutig formuliert?

Fragenablauf im Beratungsgespräch

5. Ist die Patientenverfügung in allgemein lesbarer Form schriftlich erstellt, mit Datum versehen und von der / dem Verfügenden unterschrieben?
6. Wird die Verfügung gut auffindbar hinterlegt / Register?
7. Ist/Sind die eingesetzten Personen informiert, willens und im Besitz der Originale?
8. Wurde angeboten, eine Kopie in der Praxis zu hinterlegen mit den Adressdaten der Eingesetzten?

Fragenablauf im Beratungsgespräch

9. Ist dem Verfügenden geraten, die Bestätigung in Abständen von x Jahren durch Unterschrift zu vollziehen? (Hilfe zur Reflexion des Verfügten auf Aktualität, Tipp: jeweils vor Geburtstag)
10. Ist dem Verfügenden erklärt, dass die Patientenverfügung nur Berücksichtigung findet, wenn sie den behandelnden Ärztinnen / Ärzten im Original vorgelegt wird?
11. Ist mit dem Verfügenden besprochen, dass zusätzlich eine Vollmacht in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung erstellt werden sollte?
12. Ist die Beratungsleistung gemäß GOÄ entsprechend dem (Zeit)aufwand berechenbar?

Frage nach einer Vertrauensperson

- ▶ **Vorsorgevollmacht**
 - der Patient bestellt eine Vertrauensperson zu seinem Vertreter (Bevollmächtigten) in Gesundheitsangelegenheiten
- ▶ **Betreuungsverfügung**
 - der Patient bittet das Betreuungsgericht, die von ihm vorgeschlagene Vertrauensperson zu seinem Vertreter (Betreuer) in Gesundheitsangelegenheiten zu bestellen

Vorgehen in der Praxis

- ▶ 1.Termin: Infogespräch mit Patienten und ev. Vertrauensperson
- ▶ Patient erhält Empfehlungen und Informationen
- ▶ 2.Termin: Beratungsgespräch mit Patienten und den Vertrauenspersonen über die vom Patienten vorbereitete Patientenverfügung
- ▶ Fertiges Konzept in häusliche/juristische Diskussion
- ▶ 3.Termin: Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit, Entgegennahme einer Kopie

Entscheidungsprozess bei Vorliegen einer PV

- ▶ Die Entscheidung über die Einleitung, der weiteren Durchführung oder Beendigung einer ärztlichen Maßnahme wird in einem gemeinsamen Entscheidungsprozess von Arzt und Patientenvertretern getroffen.
- ▶ **im Gespräch zwischen Arzt und Patientenvertretern muss erörtert werden:**
 - die Frage der Einwilligungsfähigkeit des Patienten
 - das Behandlungsziel
 - mögliche verfügbare Maßnahmen
 - der maßgebliche Patientenwilleweitere Vertrauenspersonen des Patienten einbeziehen, wenn dies möglich ist!

Notfallsituation

- ▶ der Wille des Patienten ist nicht bekannt
- ▶ für die Ermittlung individueller Umstände keine Zeit
- ▶ ist die medizinisch indizierte Behandlung einzuleiten, die im Zweifel auf die Erhaltung des Lebens gerichtet ist

Patientenverfügung für Ärzte

▶ Mein Vorschlag:

- Bestellung der Broschüre:
http://www.bmj.bund.de/Publikationen/Patientenverfuegung_oe.html
- Eigene Verfügung im Gespräch mit Partner/Partnerin erstellen
- Diskussion mit befreundetem Juristen
- Kontrolle durch Kollegen, ob Handlungsvorgaben für Kollegen klar

Wenn diese Punkte erfolgreich zur eigenen Person abgeschlossen,
dann

- Angebot einer Informationsveranstaltung in der Praxis erwägen

Vergütung

- ▶ Bei GKV-Patienten **vorher** schriftliche Zustimmung und Kostenaufklärung notwendig
- ▶ Grundlage für Abrechnung ist **GOÄ**
 - Beratung nach Nr. 3 GOÄ (>10 Min.)
oder
 - **analog** Nr. 34 GOÄ (>20 Min.)
- ▶ Rechnung nach Leistungserbringung

Vergütung

- ▶ Bei der Privatbehandlung eines gesetzlich versicherten Patienten muss **vor** Behandlungsbeginn [hier Beratung] **die schriftliche Zustimmung des Versicherten eingeholt** und
- ▶ dieser auf die Pflicht zur Übernahme der Kosten hingewiesen worden sein
- ▶ Grundlage der Abrechnung ist die Amtliche Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
 - Rechnung gemäß GOÄ nach Leistungserbringung

Beratung nach GOÄ

- ▶ Nr. 3 GOÄ umfasst die „Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher –“
- ▶ Dauer mindestens 10 Minuten
- ▶ Daneben sind (nur) Untersuchungen nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801 GOÄ berechnungsfähig

Beratung nach GOÄ

- ▶ Nr. 34 GOÄ lautet „Erörterung (Dauer mind. 20 Min.) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung – ggf. einschl. Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken –, einschl. Beratung – ggf. unter Einbeziehung von Bezugspersonen –“
 - daher **Nr. 34 GOÄ analog (!)** ansetzen
- ▶ Berechnung zweimal in sechs Monaten möglich

Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit

- ▶ Nr. 70 GOÄ lautet „Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“

Rückmeldungen, Fragen

können Sie uns bis 28.02.2011 unter

patientenverfuegung@aeckno.de

senden

Zur Schaffung des Chaos bedarf es oft nur eines Geistes, zu seiner Beseitigung der Hilfe vieler

Weitere Möglichkeiten

- ▶ Mein Vorschlag in Abstimmung mit dem Fortbildungsbeauftragten der Kreisstelle der Kammer als nächster Schritt:
 - Kontakt mit Richtern der Betreuungsstelle
 - Kontakt mit lokalem Anwaltsverein
 - Kontakt mit lokalem Notarvertreter
 - Kontakt mit leitendem Kollegen/Kollegin der zuständigen Psychiatrie
- ▶ → gemeinsame Veranstaltung als Option ausloten und ggf. durchführen

Eigene Patientenverfügung / Vollmacht bei Praxisinhabern

▶ Wie ist sichergestellt, dass sie auffindbar ist?

TIP: Kopie zum Hausarzt mit Info, wo das Original ist.

▶ Wie ist sichergestellt, dass die jeweils Bevollmächtigten davon wissen?

1. Wer hat die Postvollmacht für die Privatpost?
2. Wer hat die Postvollmacht für die Praxispost – Fristen bei Krankheit und Urlaub?
3. Wer hat die Vertretungsvollmacht für Erklärungen gegenüber der KV, Kammer/Arztversorg. Privatpatienten, Banken (Privat- und Praxiskonten.....?)
4. Wer kann angesprochen werden, wenn Sie den Praxisbetrieb (vorübergehend) nicht ausführen können? Gibt es einen Kollegen, der wissend mit Rat und Tat einspringen würde und ggf. einen Juristen, falls es um Vertreterregelung auch mit Verlängerungsanträgen geht?
5. Wer kann die Honorarbescheide sachgerecht prüfen und ggf. mit dem Bevollmächtigten zu 3. einen Widerspruch einlegen?
6. Wie kommt der Praxisvertreter an die BTM-Rezepte?